



Grundsätze für tiergestütztes Arbeiten mit Heimtieren

Tiergestützte Arbeit umfasst tiergestützte Therapie, tiergestützte Pädagogik und tiergestützte Fördermaßnahmen.

Jede Organisation, die im Rahmen von ESAAT (*European Society for Animal Assisted Therapy*), dem Europäischen Dachverband für tiergestützte Therapie, tiergestützte Arbeit anbieten und durchführen möchte, verpflichtet sich, folgende Richtlinien als verbindlich anzuerkennen:

Präambel

Unabdingbare Voraussetzung für tiergestützte Arbeit ist, dass die Haltung der eingesetzten Tiere sowie der Umgang mit ihnen den Anforderungen des europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren, sowie dem Tierschutzgesetz des jeweiligen Landes entsprechen.

Der/Die TierhalterIn trägt die Verantwortung für die tierschutzkonforme Unterbringung und Betreuung des Tieres. Die Person, die tiergestützt arbeitet, ist für das umfassende Wohlergehen des Tieres während des tiergestützten Einsatzes verantwortlich. Sie hat Häufigkeit, Dauer und Intensität des Einsatzes so zu bestimmen, dass das Wohlbefinden des Tieres nicht beeinträchtigt wird; insbesondere ist sie verpflichtet, den Einsatz bei den ersten Anzeichen von Distress zu unterbrechen.

Nachhaltiges Bestandsmanagement durch rechtzeitige Kastration der Tiere ist als Teil der tierschutzkonformen Tierhaltung anzusehen.

Jede Person, die tiergestützt arbeitet, darf nur so viele Tiere halten, dass die tierschutzgerechte Unterbringung und Betreuung jedes einzelnen Tieres gewährleistet ist.

I. Allgemeine Grundsätze

Die folgenden Grundsätze gelten für alle Tierarten, die im Rahmen tiergestützter Arbeit eingesetzt werden:

Der Einsatz von Heimtieren im Rahmen tiergestützter Arbeit setzt voraus, dass die Tiere sozialverträgliches Verhalten gegenüber Menschen zeigen. In der Regel ist diese Voraussetzung nur dann erfüllt, wenn die Tiere bereits in einer frühen Lebensphase an den positiven Kontakt mit Menschen und anderen Tieren sowie an verschiedene Umweltreize gewöhnt wurden.

Im Zusammenhang mit dem Handling von Jungtieren ist besonders darauf zu achten, dass weder das Wohlergehen der Muttertiere noch das der Jungtiere beeinträchtigt wird.

Erkrankte oder verletzte Tiere müssen unverzüglich tierärztlich untersucht und wenn möglich behandelt werden.

Aufgrund der langjährigen Erfahrungen von TAT in der Ausbildung von Mensch-/Tierteams wurden die von „Tiere als Therapie“ (TAT) ausgearbeiteten Ausbildungsrichtlinien als Standards für ESAAT übernommen. Die Eignung des Tieres ist durch einen vom Verein TAT angewendeten oder von ESAAT anerkannten Test (siehe Akkreditierungsunterlagen) zu beurteilen und zu dokumentieren.

Zur Durchführung der Prüfung und allfälliger Nachkontrollen sind nur solche Personen berechtigt, die nachweislich über die erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen verfügen. Kurse zum Erwerb und Nachweis dieser Qualifikationen können von ESAAT veranstaltet werden; ESAAT kann auch Kurse, die von Mitgliedern angeboten werden, akkreditieren.

II. Tierartsspezifische Grundsätze für tiergestütztes Arbeiten

1. Tiergestütztes Arbeiten mit Kleinsäugetieren

1.1. Allgemeine Grundsätze

Für tiergestützte Arbeit, in deren Rahmen ein direkter körperlicher Kontakt zwischen Tier(en) und KlientInnen möglich ist, eignen sich grundsätzlich nur Kaninchen, Meerschweinchen und Ratten. In Sonderfällen können – sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind – auch Farbmäuse zum Einsatz kommen.

Um das sozialverträgliche Verhalten zu gewährleisten, müssen die Tiere bereits in einer frühen Lebensphase an den Kontakt mit Menschen und an verschiedene Umweltreize gewöhnt werden.

Die verhaltensgerechte Pflege der angeführten Tierarten erfordert Gruppenhaltung, sowie ein Platz- und Strukturangebot, das artgemäße Bewegungsabläufe, artgemäßes Ruhen und artgemäße Beschäftigung ermöglicht.

Die ordnungsgemäße Unterbringung der Tiere ist anlässlich ihrer Prüfung bzw. Beurteilung durch Beschreibung der Haltungsbedingungen glaubhaft zu machen; besonderes Augenmerk ist dabei auf die Art der Gehege, auf das Platzangebot und auf die für die betreffende Tierart wesentlichen Strukturen und Ausstattungselemente¹ zu legen.

1.2. Tierartsspezifische Anforderungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Grundsätzen sind folgende tierartsspezifische Anforderungen zu beachten:

1.2.1. Kaninchen

Das Kaninchen muss unverwechselbar und dauerhaft, d.h. durch Mikrochip gekennzeichnet sein. Bei Begutachtungen bzw. Nachkontrollen ist neben dem Gesundheitszeugnis auch ein Impfnachweis (Myxomatose, RHD) zu erbringen.

Bei Transporten und Einsätzen ist darauf zu achten die Tiere nie zu lange von der Gruppe zu entfernen, im Idealfall wird mit mindestens zwei Tieren gleichzeitig gearbeitet.

Bei widrigen Temperaturverhältnissen wie Hitze oder starken Temperaturdifferenzen (Außenhaltung im Winter – Arbeit in geheizten Räumen) ist aus tierschutzrelevanten Gründen von Einsätzen abzusehen.

Auf Stresszeichen (Freeze) ist besonders zu achten und gegebenenfalls der Einsatz abubrechen. Raufutter ist auch im Einsatz ständig zur Verfügung zu stellen.

1.2.2. Meerschweinchen

Ausschließlich Tiere, die von Geburt an an Streichelkontakt gewöhnt sind, deutlich reduzierte Flucht Tendenzen sowie entspannt-neugieriges Verhalten bei Interaktion mit Menschen zeigen, sind als Therapietiere geeignet.

Einsätze von Meerschweinchen sind nur in permanentem - zumindest akustischem - Kontakt mit der sozialen Gruppe zulässig.

Jedes Meerschweinchen muss eindeutig, durch Foto und genaue Beschreibung, identifizierbar sein.

Auf Stresszeichen (Freeze) ist besonders zu achten und gegebenenfalls der Einsatz abubrechen. Raufutter ist auch im Einsatz ständig zur Verfügung zu stellen.

1.2.3. Ratten

Neophobem Verhalten auf unbekanntem Gelände ist durch entsprechende Habituation (ca 22. bis 50. Lebenstag) und anregende Haltungsbedingungen zu begegnen.

Jede Ratte muss eindeutig, durch Foto und genaue Beschreibung, identifizierbar sein. Einsätze von Ratten sind nur in permanentem - zumindest geruchlichem - Kontakt mit der sozialen Gruppe zulässig.

Auf Beschwichtigungs- und Unmutssignale (zitterndes Auf- und Abschlagen des Schwanzes) und Stresszeichen während des Einsatzes ist besonders zu achten.

¹ Insbesondere Rückzugs- und Kletterangebote, Beschäftigungsmöglichkeiten, Möglichkeit zum Graben, Futter- und Wasserplätze, Futterqualität, Auslaufmöglichkeit etc.

1.2.4. Farbmäuse

In Ausarbeitung

2. Tiergestütztes Arbeiten mit Katzen

Um das sozialverträgliche Verhalten zu gewährleisten, muss den Tieren bereits in den ersten beiden Lebensmonaten ausreichend positiver Kontakt mit Menschen, Artgenossen, anderen Tieren und Umweltreizen geboten werden.

Die verhaltensgerechte Haltung der Katze ist anlässlich ihrer Prüfung durch Vorlage einer Skizze oder durch eine Beschreibung, aus der die für Katzen wesentlichen Strukturen und Ausstattungselemente ersichtlich sind, glaubhaft zu machen; dabei ist insbesondere auf Futter- und Wasserplätze, Katzentoiletten, Kratzbaum, erhöhte Rückzugsangebote und adäquate Beschäftigungs- und Erkundungsmöglichkeiten (z.B. Balkon, Auslauf) zu achten.

Jede Katze muss unverwechselbar und dauerhaft, d.h. durch Microchip, gekennzeichnet sein.

3. Tiergestütztes Arbeiten mit Hunden

Um das sozialverträgliche Verhalten zu gewährleisten, muss den Tieren bereits in der Präge- und Sozialisierungsphase (d.h. bis zur 12. Lebenswoche) ausreichend positiver Kontakt mit Menschen, Artgenossen, anderen Tieren und Umweltreizen geboten werden.

Die Haltung von Therapiehunden in Zwingern ist ebenso unzulässig wie die Anbindehaltung (Kettenhaltung).

Die Verwendung von tierschutzwidrigem Zubehör (z.B. Telereizgeräte, chemische Dressurgeräte, Stachel- und Würgehalsbänder, Ultraschallgeräte) ist sowohl bei der Ausbildung als auch während der tiergestützten Arbeit verboten.

Die verhaltensgerechte Haltung des Hundes ist anlässlich seiner Prüfung durch Vorlage einer Beschreibung der Haltungsbedingungen glaubhaft zu machen; dabei ist insbesondere auf Art und Häufigkeit des Kontaktes zu Menschen und Artgenossen sowie auf die Möglichkeiten zur Beschäftigung und Bewegung Bedacht zu nehmen.

Jeder Hund muss unverwechselbar und dauerhaft, d.h. durch Microchip, gekennzeichnet sein.

Therapiehunde sind in den dafür vorgesehenen Zeitabständen² Nachkontrollen zu unterziehen sowie ein Mal jährlich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen.

Hunde, die eine Schutzhundeausbildung abgebrochen haben, sind von der Ausbildung und Prüfung zum Therapiehund ausgeschlossen. Hunde mit abgeschlossener

² einmal jährlich ab Absolvierung der praktischen Mensch-Tier Team Prüfung (siehe Akkreditierungsunterlagen)

Schutzhundeausbildung können in Ausnahmefällen auf Antrag zur Therapiehundeprüfung zugelassen werden, wenn sie für tiergestützte Arbeit besonders geeignet scheinen; die Prüfung ist in diesem Fall von einer Kommission abzunehmen.

Bei jagdlich geführten Hunden ist im Rahmen der Therapiehundeprüfung besonderes Augenmerk auf Verhaltensweisen zu legen, die aus dem Jagdtrieb resultieren.

4. Tiergestütztes Arbeiten mit Pferden

Pferde, die im Rahmen tiergestützter Therapie bzw. tiergestützter Fördermaßnahmen eingesetzt werden, dürfen keinesfalls in Anbindehaltung (Ständerhaltung) gehalten werden.

Es wird empfohlen, gleichaltrige Jungpferde (d.s. Pferde bis zu einem Alter von 30 Monaten) in Gruppen zu halten und in Stallsystemen mit permanenter Bewegungsmöglichkeit (Laufställen) unterzubringen. Dabei sollte Pferden mit einem Stockmaß von 165 cm mindestens 10 m² uneingeschränkte Bodenfläche zur Verfügung stehen.

Um das sozialverträgliche Verhalten zu gewährleisten ist Kontakt mit Jungtieren bis zum 4. Lebensjahr zu fördern.

Pferdeställe müssen im Hinblick auf Flächenangebot, Höhe, Bodenbeschaffenheit und Ausstattung jedenfalls der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 entsprechen. Pferdeställe müssen darüber hinaus so hoch sein, dass es auch dem größten Tier möglich ist, sich aufzubäumen und den Kopf hochzuwerfen.

Jedem Tier muss eine eingestreute Liegefläche zur Verfügung stehen. Diese Liegeflächen müssen so bemessen und angeordnet sein, dass sie von allen Tieren gleichzeitig ungehindert genutzt werden können.

Haben die Pferde nicht ständig Zugang ins Freie, so müssen die Ställe über ausreichend Tageslichteinfall verfügen; erforderlichenfalls müssen die Ställe zusätzlich künstlich beleuchtet werden, wobei der natürlich Tag-Nacht-Rhythmus einzuhalten ist.

Auch in den Stallungen müssen Vorkehrungen getroffen werden, um die Pferde vor Insekten zu schützen (z.B. durch das Anbringen von Stallvorhängen oder die Anwendung von für die Pferde unschädlichen Repellents).

Pferde müssen mindestens 3 Mal pro Woche die Möglichkeit haben, sich in allen Gangarten frei zu bewegen und alle angeborenen sozialen Verhaltensweisen auszuüben. Training, sportliche Betätigung, die Nutzung von Führanlagen und therapeutischer Einsatz gelten nicht als freie Bewegungsmöglichkeit. Die Auslauffläche muss zumindest teilweise befestigt und zur Gänze drainiert sein.

Werden Pferde ganzjährig im Freien gehalten, so muss ihnen ein windgeschützter Witterungsschutz zur Verfügung stehen, der so groß ist, dass er von allen Pferden gleichzeitig ungehindert genutzt werden kann.

Pferde müssen mit einer ausreichenden Menge Futter versorgt werden, das den ernährungsphysiologischen Bedürfnissen und dem Futteraufnahmeverhalten der Tiere entspricht. Die erforderliche Futtermenge ist mindestens drei Mal täglich für die Dauer von jeweils mindestens einer Stunde vorzulegen.

Stammen die Pferde aus einer Eigenzucht, so dürfen sie nur elektronisch gekennzeichnet (gechippt) werden.

Bei allen Tieren ist die regelmäßige Vornahme einer fachgerechten Hufpflege sicherzustellen und schriftlich zu dokumentieren.

Therapiepferde sind mindestens ein Mal jährlich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen.

Generell gilt, dass die Bewegungsfreiheit des Pferdekopfes auch während der Ausbildung und ihm Rahmen des therapeutischen Einsatzes nicht unnötig eingeschränkt werden darf.

Tierschutzwidrige Ausbildungshilfen (z.B. Sporen, Martingal) dürfen weder im Rahmen der Ausbildung noch beim therapeutischen Einsatz verwendet werden. Nach Möglichkeit sollte während des therapeutischen Einsatzes auch auf die Verwendung von Trensen verzichtet werden; dabei sind jedoch vorab versicherungsrechtliche Fragen abzuklären.

Der therapeutische Einsatz von Pferden soll nicht vor dem 4. Lebensjahr der Tiere erfolgen. Allen Pferden muss mindestens ein Ruhetag pro Woche gewährt werden; darüber hinaus ist jedem Tier jene Anzahl von Ruhephasen bzw. Ruhetagen einzuräumen, die im Hinblick auf sein Alter, seine Konstitution und seinen Gesundheitszustand angemessen ist.